

---

**Ingke Klimas**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

25.04.2026

**Kammergericht Berlin**

Eißholzstraße 30- 33  
10781 Berlin

**Betreff: [REDACTED] - Stellungnahme zur ergänzenden Mitteilung des  
Kindesvaters vom 23.04.2026**

### **1. Hinweis auf dokumentierte Gesprächssituationen und Folgen weiterer Falschdarstellungen**

Der Kindesvater und sein Verfahrensbevollmächtigter mögen bei jedem weiteren Vortrag berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin wiederholt Gesprächssituationen dokumentiert hat. Der Kindesvater sollte daher nicht darauf vertrauen, dass nachträgliche Umdeutungen, unwahre Sachverhaltsdarstellungen oder sprachliche Bereinigungen seiner Drohungen folgenlos bleiben.

Es wäre nunmehr angezeigt, dass der Kindesvater den tatsächlichen Inhalt seiner Äußerung vom 20.04.2026 einräumt. Er hat der Beschwerdeführerin im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren und der drohenden strafrechtlichen Aufarbeitung seines Verhaltens erklärt, sie umzubringen, falls er wegen der Misshandlung des gemeinsamen Kindes und der begangenen Straftaten mit einer Freiheitsstrafe belegt werde.

Ebenso angezeigt wäre es, dieses Verfahren nicht weiter durch Falschdarstellungen, falsche Versicherungen an Eides statt, nachgeschobene Schutzbehauptungen und anwaltliche Sprachkosmetik zu verlängern.

---

Dies gilt nicht nur für den Kindesvater und seinen Verfahrensbevollmächtigten. Es gilt ebenso für das Gericht. Das Gericht hat die Falschdarstellungen des Kindesvaters nicht weiter zu übernehmen, zu verwerten oder durch eigene Konstruktionen fortzuschreiben. Es ist nunmehr angezeigt, die bisherige Fehlbewertung einzugestehen und die hieraus folgende Konsequenz zu ziehen: Das Kind ist unverzüglich zur Mutter zurückzuführen. Zugleich sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um Mutter und Kind vor Übergriffen, Drohungen und Eskalationen des Kindesvaters zu schützen.

## **2. Einordnung der Tötungsdrohung als akute Eskalations- und Gefährdungslage**

Der Vorgang zeigt endgültig, dass der Kindesvater bei Kränkung, Kontrollverlust und einer Wiederannäherung des Kindes an seine Mutter gefährlich eskaliert. Nach jahrelangen Drohungen, körperlicher Gewalt, Lügen, Bindungsabschirmung und systematischer Verantwortungsumkehr hat er nun im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Mutter durch das Kind eine Tötungsdrohung ausgesprochen.

Der Kindesvater lässt nunmehr eine angebliche Selbsttötungsäußerung behaupten, um die gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Tötungsdrohung zu neutralisieren, und lässt diese angebliche Selbsttötungsäußerung im nächsten Satz durch den Hinweis, er sei „nicht suizidal“, wieder für bedeutungslos erklären.

Das ist keine Entlastung. Das ist der Versuch einer doppelten Absicherung gegen jede rechtliche Konsequenz.

Ob der Kindesvater die Beschwerdeführerin töten wollte oder nunmehr nachgeschoben behauptet, er habe eine Selbsttötung gemeint, ändert an der familiengerichtlichen Bewertung nichts. Beide Varianten belegen eine akute Eskalationslage. Der Kindesvater stellt eine konkrete Gefahr für das Kind, für die Beschwerdeführerin und möglicherweise auch für sich selbst oder Dritte dar. Das Gericht hat diese Gefahrenlage nicht weiter als Elternkonflikt zu verwalten, sondern als konkrete Eskalations- und Gefährdungslage zu behandeln. Ein weiteres Abwarten, Relativieren oder Umdeuten ist mit dem Schutzauftrag des Familiengerichts unvereinbar.

## **3. Zur Umdeutung des Schriftsatzes vom 22.04.2026**

Wie der Verfahrensbevollmächtigte aus der Forderung nach sofortigem Schutz im Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 22.04.2026 eine Forderung nach Stillstand des Verfahrens herausliest, erschließt sich nicht.

Diese Lesart ist derart abwegig, dass sie mit einer ernsthaften juristischen Auslegung nichts mehr zu tun hat.

---

Sie offenbart entweder ein gravierendes Lese- und Verständnisdefizit oder den bewussten Versuch, den eindeutigen Inhalt des Schriftsatzes in sein Gegenteil zu verkehren.

Der Verfahrensbevollmächtigte macht aus einer Forderung nach unverzüglichem Schutz eine angebliche Anregung zur Aussetzung. Aus Dringlichkeit macht er Stillstand. Aus einer konkret benannten Gefährdungslage macht er eine Verfahrensfrage, die angeblich bis zum Abschluss strafrechtlicher Ermittlungen vertagt werden soll.

Das ist keine Auslegung, sondern eine inhaltlich hohle, sinnentstellende und gefährdungsstabilisierende Verdrehung des Vortrags der Beschwerdeführerin.

#### **4. Klarstellung: Kein Aussetzungsbegehren, sondern sofortiges familiengerichtliches Einschreiten**

Da auch der 13. Senat in seiner bisherigen Entscheidungspraxis mit derselben intellektuell verwahrlosten Konstruktionstechnik gearbeitet hat, wird zur Vermeidung einer erneuten sachverhaltsentleerenden Umdeutung ausdrücklich klargestellt: Die Beschwerdeführerin regt keine Aussetzung, kein Abwarten und keine Verlagerung der Verantwortung auf die Strafverfolgungsbehörden an. Sie verlangt sofortiges familiengerichtliches Einschreiten.

  
Ingke Klimas